Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

377. 411. Das zu Berlin am 21. März 1898 ausgegebene 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2451. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 14. März 1898.

Nr. 2452. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 14. März 1898.

378. 412. Das zu Berlin am 22. März 1898 ausgegebene 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2453. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaate. Vom 28. April 1897.

Nr. 2454. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Haïti zu den am 4. Mai 1896 zur Berner internationalen Urheberrechts-Uebereinkunft vom 9. September 1886 getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 16. März 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

379. 437. Das zu Berlin am 29. März 1898 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9978. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Böhl und Gladenbach. Vom 15. März 1898.

Nr. 9979. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Lechenich, Adenau, Mayen, Opladen, Saarlouis, Berncastel, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Neumagen, Perl, Saarburg, Trier, Waxweiler und Wittlich. Vom 18. März 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

380. 419. **Bemerkungen**

über die Aenderungen, welche kraft Gesetzes, betreffend Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 in dem Statut der Genossenschaft zur Regelung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirk Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 16. September 1863 (G.-S. S. 626 ff.) erfolgt sind.

Zu §. 1. Nach §. 10 des Gesetzes vom 1. April 1879 gilt hier auch noch die Bestimmung:

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen muß heißen: „Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Isselburg" (vergl. §. 56,1 des Gesetzes vom 1. April 1879).

Zu §§. 2, 5, 10, 11. Ueberall, wo in diesen Paragraphen die Regierung als Aufsichtsbehörde und das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als höhere Instanz bezeichnet ist, tritt jetzt an Stelle der Regierung der Landrath des Kreises Rees zu Wesel als Vorsitzender des Kreisausschusses und in der Beschwerdeinstanz der Regierungspräsident zu Düsseldorf (vergl. §. 49 des Gesetzes vom 1. April 1879, §. 94 des Zuständigkeitsgesetzes und §. 18 des Landesverwaltungsgesetzes).

Zu §. 5. An Stelle des Passus, welcher lautet:

Sollte sich dagegen finden, daß einzelne zum Genossenschaftsgebiete gezogenen Parzellen keinen Vortheil von der Sache haben, so sind sie im Verzeichniß der beitragspflichtigen Grundstücke zu löschen, tritt jetzt die Bestimmung des Gesetzes vom 1. April 1879, §. 66 Absatz 3, vergl. im Uebrigen auch Absatz 2 des angezogenen §. 66.

Zu erwähnen ist hierbei noch §. 53 des Gesetzes vom 1. April 1879, welcher lautet:

Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten streitig, so hat hierüber der Genossenschafts-Vorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid findet innerhalb 2 Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem Bescheid zur Tragung der Genossenschaftskosten Verpflichteten bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Zu §. 8. Die Bestimmung in §. 8 ist nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil nach §. 49 des Gesetzes vom 1. April 1879 bezw. des §. 94 des Zuständigkeitsgesetzes der Landrath desjenigen Kreises, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, jetzt die alleinige erstin-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stanzliche Aufsichtsbehörde ist. Derselbe kann daher auch nicht gleichzeitig Genossenschafts-Vorsteher sein.

Mit dem Ausscheiden des Landraths des Kreises Rees aus dem Amte eines Vorstehers der Genossenschaft ist also auch die vorgesehene Stellvertretung desselben durch den Landrath des Kreises Borken weggefallen und haben daher künftig die Deputirten ein Mitglied zur Vertretung des Genossenschafts-Vorstehers in Behinderungsfällen zu bestimmen.

Der Genossenschaftsvorsteher wird vom Regierungspräsidenten zu Düsseldorf ernannt.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

Wird die Wahl verweigert, so werden die Deputirten von der Aufsichtsbehörde ernannt.

Zu §. 9 Absatz 2. Zu erwähnen ist hierbei §. 55 des Gesetzes vom 1. April 1879, welcher lautet:

Rückständige Beiträge, sowie die im §. 54 des Gesetzes vom 1. April 1879 erwähnten Strafen und Kosten können im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die Exekution kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von der Genossenschaft angehörigen Grundstücken, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten gerichtet werden.

Zu §. 10. Zu erwähnen ist hier noch §. 54 des Gesetzes vom 1. April 1879 unter Berücksichtigung des §. 94 des Zuständigkeitsgesetzes, welcher lautet:

Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung bringen oder nöthigenfalls mittelst vorher anzudrohender Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark aufrecht erhalten. Die hiernach festgesetzten Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse. Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nach näherer Maßgabe der Bestimmung der §§. 34 und 36 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden 2c. die Beschwerde oder Klage statt. Zuständig für die Klage ist bei den der Aufsicht der Bezirksregierung unterliegenden Genossenschaften der Bezirksausschuß, bei allen übrigen Genossenschaften der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Zu §. 11. Nach dem Gesetze vom 1. April 1879 tritt Folgendes an Stelle der Fassung des §. 11:

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Dieselbe wird nach §. 49 des Gesetzes vom 1. April 1879, §. 94 des Zuständigkeitsgesetzes und §. 18 des Landesverwaltungsgesetzes gehandhabt.

Die Aufsicht wird von dem Königlichen Landrath des Kreises Rees als Vorsitzenden des Kreisausschusses und in der Beschwerdeinstanz vom Königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf geführt.

Zu §. 13. cfr. §. 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, welcher in der durch §. 94 des Zuständigkeitsgesetzes abgeänderten Fassung lautet:

Das Statut und jede Abänderung desselben bedarf vorbehaltlich der Bestimmung in den §§. 59, 68 bis 70 der Genehmigung durch den zuständigen Minister.

In den Fällen des §. 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 verbleibt es jedoch bei der durch §. 56 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G.-S. S. 41) vorgeschriebenen landesherrlichen Verordnung.

Vorstehenden Kommentar zu dem Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel vom 16. September 1863 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 28. März 1898. I. E. 1293.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

381. 408. Dem am 17. Oktober 1863 zu Mansfelde geborenen Arbeiter August Julius Schwanz und dessen Tochter Alma Ida Schwanz, geboren am 4. Februar 1892 zu Friedebergschbruch, habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Schwandt" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 24. März 1898. I. C. 2546.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schreiber.

382. 409. Dem am 7. September 1892 zu Eichen geborenen Kinde Emil Adorf habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Gutacker" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 24. März 1898. I. C. 2547.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

383. 410. Der zum Vicekonsul von Portugal in Coblenz ernannte Gustav Mayer-Alberti ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. d. Mts. $\frac{\text{II } 5713}{14965}$ in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 25. März 1898. I. C. 2675.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

384. 417. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 14. d. Mts. — II. E. Nr. 413 — veröffentlicht in Stück 11 Nr. 310 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den inzwischen verstorbenen Ackerer Wilhelm Schroeder der Ackerer Heinrich Heimersheim aus Harzheim als Abgesandter für die Haussammlung zum Besten des Neubaues einer katholischen Kirche zu Harzheim, Kreis Schleiden, eintritt.

Düsseldorf, den 23. März 1898. II. E. 520.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

385. 418. Der Elisabeth Kotenberg zu Hamm i/W. ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinnenstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Düsseldorf, den 21. März 1898. II. B. 1384.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

386. 420. Dem am 28. Mai 1892 zu Steele geborenen Kinde Hermann Franz Matus habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Schulzki" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 25. März 1898. I. C. 2066.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

387. 423. Der zum Vicekonsul von Portugal in Düsseldorf ernannte Peter Cretschmar ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. d. Mts. $\frac{\text{II } 5713}{14965}$ in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 26. März 1898. I. C. 2674.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

388. 424. Dem am 14. April 1892 zu Barmen geborenen Kinde Emma Helene Franck habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Swertz" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 25. März 1898. I. C. 2478.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

389. 438. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Februar d. Js. zu genehmigen geruht, daß zu den 5 Geldlotterien, welche der Dombauverein in Meißen zum Besten der Wiederherstellung des dortigen Domes mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung in jährlichen Zwischenräumen zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose vertrieben werden. Zu jeder der 5 Lotterien sollen 300000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden, den Loosvertrieb im diesseitigen Bezirke nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 28. März 1898. I. C. 2693.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

390. 439. Mit Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 23. Oktober v. Js. — II. E. Nr. 1976 — veröffentlicht im Stück 43 Nr. 1305 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frist zur Abhaltung der zum Besten des Neubaues der katholischen Pfarrkirche in Roevenich, Kreis Euskirchen, bewilligten Hauskollekte durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. d. Mts. Nr. 4660 bis zum 15. Mai d. Js. verlängert worden ist.

Düsseldorf, den 30. März 1898. II. E. 580.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

391. 426.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 12. Jahreswoche vom 20./3. bis 26./3. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	9	2	4	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	1	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2	10	1	3	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	4	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	7	1	7	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	2	—	2	—	1	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	6	—	15	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	6	1	4	—	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	—	—	—	15	2	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	4	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	3	—	3	—	—	1
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	8	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	4	—	4	—	2	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1
Mülheim . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	2	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	1	—	1	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	9	2	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Summe	—	—	—	—	9	2	—	—	—	—	155	3	56	5	105	11	6	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 31. März 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

392. 425. **Feststellung** der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises.)	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen) Weizen. M.	Pf.	Weizenmehl. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Roggenmehl. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Heu. M.	Pf.	Stroh. M.	Pf.
1	Barmen	ad 1 bis 3 Barmen	18	26	21	95	15	91	20	59	16	35	7	73	6	38
2	Lennep															
3	Remscheid . . .															
4	Cleve	Cleve	18	07	21	53	14	50	18	90	14	40	8	16	5	37
5	Düsseldorf Stadt .	Düsseldorf	18	13	21	65	15	18	19	72	15	11	7	—	4	86
6	Düsseldorf Land .	Benrath	16	86	20	38	13	71	17	95	13	75	7	45	5	07
7	Duisburg . . .	ad 7 bis 9 Duisburg	18	36	22	06	15	65	20	28	14	90	8	08	5	81
8	Mülheim a. d. R.															
9	Ruhrort . . .															
10	Elberfeld . . .	ad 10 u. 11 Elberfeld	18	70	22	44	15	85	20	52	15	51	7	78	5	83
11	Mettmann . . .															
12	Essen Stadt . .	Essen	18	05	21	72	15	25	19	80	15	30	8	17	6	08
13	Essen Land . . .	Werden	17	10	20	65	13	91	18	19	14	23	7	80	4	98
14	Geldern	Geldern	17	70	21	32	14	47	18	86	13	96	6	65	4	74
15	M.-Gladbach Stadt	ad 15 u. 16 M.-Gladbach	16	85	20	37	13	60	17	82	14	62	7	80	4	91
16	M.-Gladbach Land															
17	Kempen	Kempen	17	25	21	17	14	25	18	60	14	44	5	90	4	48
18	Krefeld Stadt . .	ad 18 u. 19 Krefeld	16	77	19	90	13	58	17	80	13	89	7	46	4	77
19	Krefeld Land . .															
20	Moers	Moers	17	29	20	62	14	33	18	70	14	48	6	50	4	53
21	Neuß	ad 21 u. 22 Neuß	16	80	20	32	13	28	17	44	14	05	7	10	4	32
22	Grevenbroich . .															
23	Rees	Wesel	18	11	22	52	15	35	19	92	15	17	6	98	4	96
24	Solingen Stadt .	Solingen	18	87	22	63	15	61	20	23	15	40	8	02	6	31
25	Solingen Land .															

Coblenz, den 18. März 1898. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: zur Nedden.

Vorstehende Feststellung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. I. G. 700.

Düsseldorf, den 28. März 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

393. 415. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag der Ronsdorf-Müngstener Eisenbahn für die Zeit vom 1. April bis 2. Oktober 1897, dem Tage der Unterstellung des Unternehmens unter das Gesetz über die Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 (Ges.-Samml. S. 225) auf 6169 Mark 55 Pf. festgestellt worden ist.

Elberfeld, den 23. März 1898. Pr. I. 4368.

Der Königliche Eisenbahnkommissar: Dieck.

394. 407. **Auctions-Anzeige.**

Mittwoch, den 4. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (zum Theil bedeckt), sowie 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 2. und 3. Mai, von 7 bis 10 Uhr Vormittags, unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auction gelangenden Pferde werden am 23. April zum Versand 2c. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 2., 3. und 4. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 16. März 1898. J.-Nr. 367.

Der Landstallmeister: von Oettingen.

395. 413. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die eintragungspflichtigen Grundstücke Flur 18 Nr. 184/76, 164/77 und Flur 38 Nr. 145, sowie für das unter §. 2 der Grundbuchordnung fallende neugebildete Grundstück Flur 44 Nr. 954/0.273 der Gemeinde **Viersen.**

Viersen, den 22. März 1898. XI. 1a/98.

Königliches Amtsgericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

396. 414. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 7 Nr. 1500/260 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 23. März 1898. G. A. II. 2/122.
Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

397. 421. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke H. 481/151, 481a/151 der Gemeinde Nievenheim.

Neuß, den 29. März 1898. A. G. 20.
Königliches Amtsgericht, Abth. 4.

398. 416. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1897 wird ein Theil der Gemeinde Huttrop vom 1. April 1898 ab zum Gebiete der Stadtgemeinde Essen gezogen werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß alle im Gebiete der Stadtgemeinde Essen sich in Kraft befindenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute und Reglements u. s. w. kraft Gesetzes auch in dem in das Gebiet der Stadt Essen neu übergehenden Theile Anwendung finden. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1880, Band VI Blatt 218.)

Essen, den 1. April 1898. VIII. B. 5217.
Der Oberbürgermeister: Zweigert.

399. 422. Das Sommer-Halbjahr 1898 beginnt am Freitag, den 15. April d. J., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 17. März 1898. J. 127.
Der z. Rektor der Königlichen Akademie: Killing.

Personal-Nachrichten.

400. 427. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Direktoren in den Kruppschen Werken, Karl Menshausen und Theodor Fitting, beide in Essen, die Genehmigung zur Anlegung der ihnen verliehenen fremdländischen Orden und zwar: dem ersteren des Kommandeurkreuzes des Portugiesischen Militär-Ordens der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa-Viçosa, dem letzteren des Kommandeurkreuzes II. Klasse des Spanischen Ordens Isabellas der Katholischen, zu ertheilen, sowie dem Stadtrentmeister Lücker und dem Polizeikommissar Hillmann, beide zu Düsseldorf, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

401. 430. Die Wahl des Rentners Karl Neuhaus in Wesel zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wesel im Kreise Rees auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

402. 431. Der Herr Ober-Präsident hat den Fabrikbesitzer Friedrich Julius Bernsau in Erkrath und den Hüttendirektor Wilhelm Klees in Hochdahl auf eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Erkrath sowie den Rittergutsbesitzer Friedrich Grillo in Morp und den Gutsbesitzer Wilhelm Bollenschmalt in Dellinghaus auf eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Gerresheim ernannt.

403. 433. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind Seitens des Ehrenbürgermeisters zu Büderich dem Rentner Franz Kreuels in Büderich die Geschäfte eines besonderen Standesbeamten und dem Postagenten Wilhelm Kreuels daselbst die Geschäfte eines besonderen Stellvertreters des Standesbeamten für den die Landgemeinde Büderich umfassenden Standesamtsbezirk auf Widerruf übertragen worden.

404. 434. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind Seitens des Ehrenbürgermeisters zu Jüchen dem Verwaltungssekretär Ernst Meising zu Jüchen die Geschäfte eines besonderen stellvertretenden Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Jüchen und Kelzenberg auf Widerruf übertragen worden.

405. 435. Dem Apotheker Emil Maaß aus Duisburg ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Dr. Georg Burckhardt in Barmen gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

406. 436. Vom 1. April d. Js. ab ist der Ingenieur Dr. Erich Zimansky in München an Stelle des nach Frankfurt am Main versetzten Gewerbe-Inspektionsassistenten Dr. Heucke mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu M.-Gladbach beauftragt worden.

Sach- und Namen-Register für das Jahr 1897 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Bekanntmachungen, welche noch vor **Sonnabend, den 9. April** berücksichtigt werden sollen, bis spätestens **Mittwoch, den 6. April** bei der Redaktion eingegangen sein müssen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 53, 54, 55, 56 und 57.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf